

Pastorale
und kirchenrechtliche
Überlegungen zu den
Kirchenaustritten

2001

Herausgegeben: Pastoralamt des Bistums Basel
Zu beziehen durch: Bischöfliches Ordinariat, Druck & Versand,
Baselstrasse 58, 4501 Solothurn

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| 1. Mitgliedschaftsverständnis der Kirche und der staatskirchenrechtlichen Organisationen | 9 |
| 1.1 Die Gliedschaft in der Kirche in deren eigenem Verständnis | 9 |
| 1.2 Die staatskirchenrechtliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche | 10 |
| 2. Kirchenaustritt in der Sicht der Kirche und der staatskirchenrechtlichen Organisationen | 11 |
| 2.1 Der sogenannte Kirchenaustritt im Verständnis der Kirche | 11 |
| 2.2 Der Kirchenaustritt im staatskirchenrechtlichen Verständnis | 12 |
| 3. Verhalten bei Kirchenaustritten | 13 |
| 3.1 Das Verhalten der Seelsorger und Seelsorgerinnen bei Kirchenaustritten | 13 |
| 3.2 Das Verhalten der Kirchgemeinde bei Kirchenaustritten | 15 |
| 4. Pastorale Hinweise | 16 |
| 4.1 Pastorale Wege, Kirchenaustritte zu vermeiden | 16 |
| 4.2 Zur Pastoral an den Ausgetretenen | 19 |

Vorwort

In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind Seelsorger und Seelsorgerinnen in ihrer Arbeit in zunehmendem Masse und mit teilweise neuen Fragen im Blick auf jene Menschen konfrontiert worden, die die Kirche verlassen wollen oder es bereits getan haben. Dabei spielt nicht nur die quantitative Zunahme eine Rolle, sondern ebenso und vor allem ein differenzierter gewordenes Bewusstsein von der Kirchengliedschaft und ein dementsprechend gewandeltes Kirchenmitgliedschaftsverhalten bei den heutigen Menschen. Hinzu kommt die vertiefte Erkenntnis, dass auch die Menschen, die die Kirche verlassen haben, weiterhin Erwartungen an sie haben und dass folglich die Kirche auch ihnen gegenüber ihre Verantwortung wahrzunehmen hat. Ebenso ist die Überzeugung gewachsen, dass die Menschen, die die Kirche verlassen haben, Getaufte bleiben und dass es manchmal echte Gewissenskonflikte gewesen sind, die diesen schweren Schritt veranlasst haben. Seelsorger und Seelsorgerinnen begegnen zudem immer wieder Familien, in denen einzelne Angehörige die Kirche verlassen haben, was nicht selten bei Lebenswende feiern und zumal bei Beerdigungen zu grossen Schwierigkeiten führen kann.

Diese Entwicklungen stellen Seelsorger und Seelsorgerinnen in unserem Bistum vor nicht leichte pastorale Probleme. Hinter ihnen verbirgt sich aber ein ebenso schwerwiegendes kirchen-theologisches Problem: Der bei uns üblich gewordene Begriff „Kirchenaustritt“ bezieht sich - streng genommen - nur auf den Austritt aus der Kirchengemeinde als einem staatskirchenrechtlichen Verband. Denn gemäss katholischer Glaubensüberzeugung kann es einen „Kirchenaustritt“ gar nicht geben, es sei

denn aufgrund von Glaubensabfall oder Häresie. Deshalb bleiben die meisten Menschen, die die Kirche verlassen haben, dennoch Glieder der sakramental verfassten Kirche. Dahinter steht die Überzeugung, dass die sakramentalen Wirkungen der Taufe insofern unangetastet bleiben, als von Gott her seine unbedingte Zusage an die Getauften nie zurückgenommen wird. Von daher ist der Begriff „Kirchenaustritt“ in sich problematisch; und die in den Regionen unseres Bistums geschichtlich gewachsene Form der staatskirchenrechtlichen Kirchenmitgliedschaft, die weitgehend der Staatsbürgerschaft nachgebildet ist, kann, wie auch Pfarrer Georg Vischer, Präsident des Kirchenrates der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, mit Recht geurteilt hat, „weder historisch noch ökumenisch gesehen“ die einzig „verbindliche Norm“ in die Zukunft hinein darstellen.

Aufgrund der staatskirchenrechtlichen Struktur unserer Kirche besteht damit eine grundlegende Spannung zwischen der kanonischen Kirchengliedschaft eines Menschen aufgrund der Taufe und der staatskirchenrechtlichen Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde aufgrund des Wohnortes. In dieser bleibenden Spannung müssen wir pastoral verantwortete Wege für die Menschen finden, die die Kirche verlassen haben oder es wollen. Dies erfordert vor allem eine zweifache Sensibilität: Da auf der einen Seite die staatskirchenrechtliche Kirchgemeinde auf die kanonische Pfarrei hingeordnet ist und es sie allein um der Pfarrei willen gibt, gehen die staatskirchenrechtlichen Regelungen davon aus, dass ein Mensch, der seinen Kirchenaustritt erklärt, nicht nur aus der Kirchgemeinde austreten, sondern auch nicht mehr Glied der Römisch-Katholischen Kirche sein will. Auch wenn es sich bei der Mehrheit der Austrittswilligen so verhalten dürfte, ist diese Voraussetzung dennoch in einem pastoralen Gespräch jeweils zu überprüfen. Auf der anderen Seite müssen aber auch für jene schweren Konfliktsituationen,

in denen Menschen aus Gewissensgründen aus einer Kirchengemeinde austreten, aber Glied der Kirche bleiben wollen und zugleich bereit sind, ihre materielle Solidarität weiterhin wahrzunehmen, hilfreiche Wege gefunden werden.

Diese komplexen staatskirchenrechtlichen, kirchenrechtlichen und seelsorgerlichen Probleme haben in unserem Bistum in den letzten Jahren zu einer recht unterschiedlichen pastoralen Praxis im konkreten Umgang mit diesen Fragen geführt. Um in unserem Bistum wieder eine gemeinsam verantwortete Praxis zu ermöglichen, hat die Regionaldekanenkonferenz nach eingehender Beratung diesbezüglich eine weiterführende Hilfe in Form von Leitlinien angeregt, die in dieser Broschüre vorgelegt werden. Dabei geht es nicht um allein theoretische Reglementierungen und Entscheidungsvorschriften. Denn solche wären kaum adäquat, da ein sorgfältiger pastoraler Umgang mit Menschen, die die Kirche verlassen haben oder es wollen, ein sensibles Eingehen auf die einzelne Situation erfordert. Dies gilt zumal, da Seelsorger und Seelsorgerinnen mit Recht davon ausgehen, dass Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, weiterhin Erwartungen an sie haben, und da vor allem dort, wo Kinder betroffen sind, finanzielle Fragen nicht im Vordergrund stehen dürfen. Es ist uns vielmehr ein wichtiges Anliegen, mit der vorliegenden Broschüre pastorale Anregungen und Leitlinien zu geben, um eine einmütigere Sicht und eine einheitlichere Praxis in unserem Bistum wieder zu ermöglichen.

Als Grundlage für diese Broschüre diene ihre frühere Fassung aus dem Jahre 1981. Es war also höchste Zeit, sie zu überarbeiten und den in der Zwischenzeit veränderten Gegebenheiten anzupassen. Ich danke dem Leiter des Diözesanen Pastoralamtes, Herrn Diakon Hans-Rudolf Häusermann, für die Überarbeitung und Bereitstellung dieser neuen Broschüre für

die Publikation. Ihre begrenzte Zielsetzung bringt es natürlich mit sich, dass nicht alle einschlägigen Fragen geklärt werden konnten. Dennoch bin ich überzeugt, dass die nun vorliegenden Leitlinien den Seelsorgern und Seelsorgerinnen eine gute Hilfestellung in ihrem pastoralen Alltag sein können. Vor allem hoffe ich, dass auch alle pastoralen Bemühungen im Umgang mit Menschen, die die Kirche verlassen haben oder es zu tun gedenken, letztlich dem einen Ziel unserer Seelsorge dienen, die Taufe immer bewusster und konsequenter zu leben. Insofern möchte auch die vorliegende Schrift einen kleinen Beitrag zu unserem diözesanen Projekt der Glaubensvertiefung „Als Getaufte leben“ leisten. In dieser Zuversicht empfehle ich diese Schrift der besonderen Aufmerksamkeit unserer Seelsorger und Seelsorgerinnen.

Solothurn, 22. Januar 2001

+ Kurt Koch

Bischof von Basel

1. Mitgliedschaftsverständnis der Kirche und der staatskirchenrechtlichen Organisationen

1.1 *Die Gliedschaft in der Kirche in deren eigenem Verständnis*

- 1.1.1 Das feststellbare Kriterium der Zugehörigkeit zur Kirche ist die Taufe. Sie ist die Grundlage zur Teilnahme am kirchlichen Leben, insbesondere zum Empfang der übrigen Sakramente (vgl. c. 204 und c. 849 CIC)
- 1.1.2 Das Kirchenrecht hält bei den Pflichten und Rechten aller Gläubigen (cc. 208 – 223 CIC) unter anderem in c. 222 CIC fest: „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind. Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.“
- 1.1.3 In ihrer ganzen Geschichte hat die Kirche einer rein geistigen Mitgliedschaft ohne äusseren Ausdruck Widerstand geleistet. Zur Kirchenzugehörigkeit gehört deshalb auch die Mitgliedschaft in der sichtbaren Kirchengemeinschaft.

1.2 Die staatskirchenrechtliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

- 1.2.1 Es muss dankbar anerkannt werden, dass heute alle Kantone unseres weitverzweigten Bistums Basel die römisch-katholische Kirche in ihrer staatskirchenrechtlichen Struktur öffentlich-rechtlich anerkennen. Das erleichtert die Bereitstellung kirchlicher Dienste, die auch für Gesellschaft und Staat wertvoll sind.
- 1.2.2 Die staatskirchenrechtlich konstituierte Kirchgemeinde kann von ihren Aufgaben her teilweise als Fortentwicklung des kanonischen Patronatsrechtes gesehen werden, das mit den Rechten auch die Pflichten zur Bestreitung der pfarreilichen materiellen Bedürfnisse verband.
- 1.2.3 Durch die Anerkennung gewährt der Staat den Kirchgemeinden im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Steuerrecht für kirchliche Zwecke. Die kirchliche Pflicht der materiellen Beitragsleistung an die Pfarrei und jedenfalls teilweise an die Ortskirche (Bistum) ist daher bei uns hauptsächlich durch die Kirchensteuer abgegolten.
- 1.2.4 Der Aufgabenbereich einer Kirchgemeinde erstreckt sich naturgemäss auf die Bereitstellung der materiellen Grundlagen für die Seelsorge. Das bedingt neben dem Verständnis für den eigentlichen Kultusbereich auch die verpflichtende Mitsorge für kirchliche Bildungs- und Sozialaufgaben in finanzieller und personeller Hinsicht sowie für die Aufgaben des Bistums.
- 1.2.5 Zur Kirchgemeinde gehört jeder Katholik und jede Katholikin, der bzw. die in der betreffenden Gemeinde seinen bzw. ihren Wohnsitz hat (Territorialprinzip).

2. Kirchenaustritt in der Sicht der Kirche und der staatskirchenrechtlichen Organisationen

2.1 *Der sogenannte Kirchenaustritt im Verständnis der Kirche*

- 2.1.1 Die Taufe ist grundsätzlich etwas Bleibendes. Daher ist der sogenannte Kirchenaustritt vor allem ein staatskirchenrechtlicher Schritt, bei dem der oder die „Ausgetretene immer noch Glied der sakramentalen Kirche bleibt“. Der als Kind getaufte Christ kommt später nicht darum herum, sich mit seinem Getauft-Sein, seiner Zugehörigkeit zur Kirche, auseinander zu setzen. Erst dann kann er das, was in der Taufe an ihm geschehen ist, annehmen oder ablehnen (Synode 72 - IV 5. 1).
- 2.1.2 Die moralische Beurteilung eines sog. Kirchenaustritts hängt auch von dessen Motiven ab. Selbst wenn im Einzelfall die Austrittserklärung nicht unmittelbar eine kirchliche Strafe nach sich zieht, wiegt im öffentlichen Bereich (forum externum) das verursachte Ärgernis schwer und kann pastoral nicht übergangen werden.
- 2.1.3. Ein Austritt aus der Kirchgemeinde mit der Erklärung, dennoch Glied der Kirche bleiben zu wollen, stellt wegen den fehlenden materiellen Verpflichtungen die Solidarität in Frage. In unüberwindbaren Konfliktfällen ist das Gespräch mit dem Regionaldekan zu suchen.

- 2.1.4 Solange der Ausgetretene nicht in die Gemeinschaft der Pfarrei und dadurch auch in die Orts- und Gesamtkirche zurückkehrt, kann er keinen rechtlichen Anspruch auf kirchliche Dienste erheben.
- 2.1.5 Für die kirchliche Beurteilung der Folgen eines Kirchenaustrittes ist nicht unerheblich, dass dieser auch vom Staat als Austritt aus der Gesamtkirche und den damit verbundenen Verpflichtungen und Bindungen wenigstens angenommen wird.

2.2 *Der Kirchenaustritt im staatskirchenrechtlichen Verständnis*

- 2.2.1 Die Möglichkeit eines Kirchenaustrittes ist durch die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Die kantonale Gesetzgebung und die staatskirchenrechtlichen Verordnungen der Landeskirche regeln die Modalitäten des Austrittes.
- 2.2.2 „Ein Austritt aus der Kirchgemeinde aus vorwiegend steuerlichen Überlegungen bedeutet in den meisten Fällen die Missachtung kirchlicher Solidarität. Wer mit der Finanzpolitik seiner Kirchgemeinde nicht einverstanden ist, möge von seinen demokratischen Rechten im Rahmen der Kirchgemeindeordnung Gebrauch machen“ (Synode 72 - IX 4. 3. 2).
- 2.2.3 Ein Kirchenaustritt wird leider auch häufig vollzogen, indem beim Wohnsitzwechsel eine andere oder keine Konfessionszugehörigkeit angegeben wird. Diese Vorgehensweise ist rechtlich allerdings nicht verbindlich.

3. Verhalten bei Kirchenaustritten

3.1 *Das Verhalten der Seelsorger und Seelsorgerinnen bei Kirchenaustritten*

- 3.1.1 Es gehört zur Pflicht aller Seelsorger und Seelsorgerinnen, dass sie sich über die Motive der Austretenden ins Bild setzen und wenn möglich das Gespräch suchen und Rückschlüsse auf die Pastoral ziehen.
- 3.1.2 Der Seelsorger, die Seelsorgerin muss sich besonders dort engagieren, wo hinter dem Austritt eine wirkliche seelische Not steht. Kirchenaustritte können auch der Notschrei eines mit Zweifeln einsam Ringenden sein.
- 3.1.3 Kirchenaustritte erfolgen oft - auch uneingestanden - um der Kirchensteuer zu entgehen, zum Beispiel wenn in gemischten Ehen für den katholischen Teil ein höherer Steuersatz gefordert wird. Wo eine finanzielle Notlage besteht, soll die Möglichkeit des Steuererlasses innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und eventuell andere Hilfe angeboten werden.
- 3.1.4 Wo die Vermutung eines bloss „simulierten Kirchenaustrittes“ besteht, ist ausser der staatlich geschützten finanziellen Leistungspflicht gegenüber der Kirchengemeinde die persönliche Gewissensverpflichtung zur finanziellen Solidarität ins Gespräch zu bringen, eine Verpflichtung, die auch nicht durch irgendwelche freiwillige Wohltätigkeitsspenden abgegolten werden kann. Bei allem seelsorgerlichen Verständnis, das vermeiden will, dass die Aussprache mit dem Zu-

schlagen aller Türen endet, dürfen daher die gerechten Ansprüche der Kirchgemeinde nicht desavouiert werden, wenn die Steuerpflicht derjenigen angemahnt wird, welche nach formellem Kirchenaustritt für sich oder die Angehörigen die kirchlichen Dienste weiterhin in Anspruch nehmen.

- 3.1.5 Beim Phänomen Kirchenaustritte darf ein grösserer Zusammenhang nicht übersehen werden: Die Bindung an die Kirche hat - gesamthaft gesehen - abgenommen; das zeigt sich besonders am Rückgang des Gottesdienstbesuches. Wo die Teilnahme am kirchlichen Leben sich immer mehr abschwächt, kann es zu dem Punkt kommen, an dem ein Kirchenaustritt das formal nachvollzieht, was in Wirklichkeit bereits vorhanden ist: die grosse Distanz zur Kirche, zu ihrem Glauben und Leben. Der Weg zu diesem Punkt kann auch von den Eltern begonnen werden und in ihren Nachkommen zum Abschluss kommen, besonders dort, wo die Eltern nicht mehr praktizieren, ihre Kinder zwar noch taufen und ins kirchliche Leben einführen lassen, aber selber nichts mehr zu einer dauerhaften Bindung an die Kirche beitragen können oder wollen. In vielen solchen Fällen - die in Zukunft vermehrt vorkommen werden - wird es schwierig sein, einen Wiedereintritt auch nur in Erwägung zu ziehen. Wenn der Austritt erfolgt, weil keine Beziehung zur Kirche und zum Glauben der Kirche da ist, wenn der/die Getaufte nicht als Glied der Kirche gelten will, ist er/sie in diesem Entschluss zu respektieren (vgl. Synode 72 - iv 5.5.).

3.2 *Das Verhalten der Kirchgemeinde bei Kirchenaustritten*

- 3.2.1 Wenn ein Kirchenaustritt nach rechtsgültiger Form einer Kirchgemeinde mitgeteilt wird, soll er nicht formell zur Kenntnis genommen werden, bevor die Kirchgemeindeorgane die zuständigen Seelsorger oder Seelsorgerinnen benachrichtigt haben, damit diese wenn irgendwie möglich ein Gespräch mit der betreffenden Person führen können.
- 3.2.2 Ist der Austritt trotz aller Bemühung nicht rückgängig zu machen oder zu verhindern, so ist es angebracht, der betreffenden Person auch von der Kirchgemeinde her mitzuteilen, dass der Wiedereintritt jederzeit offen steht und dass zu einer Lösung die Hilfe der Kirchgemeinde zugesichert bleibt.
- 3.2.3 Die Orientierung der Seelsorgestellten über den erfolgten Kirchenaustritt ermöglicht die wünschenswerte Eintragung im Taufbuch und allenfalls in einem besonderen Verzeichnis.

4. Pastorale Hinweise

4.1 *Pastorale Wege, Kirchenaustritte zu vermeiden*

- 4.1.1 Die Kirchenaustritte sind Anlass, die Seelsorge neu zu überdenken und die Frage zu stellen, wie dieser Situation zu begegnen ist.
- 4.1.2 Die staatskirchenrechtliche Förderung des kirchlichen Lebens ist sehr wertvoll. Die staatskirchenrechtlichen Instanzen müssen sich wohl in Zukunft noch vermehrt überlegen, wie sie den Gläubigen begegnen und wie sie ihnen verständlich aufzeigen, dass auch diese Strukturen im Dienst der Seelsorge stehen.
- 4.1.3 Die Pfarreien haben sich zu fragen, wie stark ihre gemeinschaftsbildende Kraft ist. Auch ausserhalb des Gottesdienstes soll Gemeindeleben gefördert werden, sei es bei pfarreilichen Anlässen, sei es in verschiedenen Gruppen, besonders unter der Jugend.
- 4.1.4 Neben die Sorge um die Gemeinschaft tritt die Sorge um den Einzelnen; denn letztlich geht es immer um die Entscheidung dieses Einzelnen. Die Gemeinschaft kann für ihn Stütze und Halt bedeuten, ihm aber nie den persönlichen Entscheid abnehmen. Darum muss dafür gesorgt sein, dass die Menschen daheim besucht werden.
- 4.1.5 Die kirchliche Gemeinschaft hat die gerade heute notwendige Aufgabe, sich ernst mit jenen auseinander zu setzen, welche Schwierigkeiten mit der Kirche haben, ohne dabei ihrer Glaubensüberzeugung Abbruch zu tun: „Unsere Zeit - und die Zukunft wohl noch mehr -

stellt die kirchliche Gemeinschaft vor die Frage, wie sie sich denen gegenüber verhält, die sich nur teilweise oder gar nicht mehr mit ihr identifizieren, die ihre Reserven haben gegenüber der Leitung oder dem Glauben der Kirche“ (Synode 72 - IV 7.4). „Wenn die Kirche gegenüber denjenigen, die sich nur zum Teil mit ihr identifizieren, gegenüber den 'Randchristen' und den sogenannten 'kirchenfreien Christen' offen ist, widerspricht das nicht der Forderung nach überzeugtem Christ-Sein. Gerade überzeugte Christen müssen in ehrlicher Erkenntnis ihres eigenen Weges und im Wissen darum, dass Christ-Sein nie ein abgeschlossener Prozess ist, Verständnis aufbringen für jene, die den vollen Schritt nicht oder noch nicht tun können“ (Synode 72 - IV 7.5). Die Kirche hat den Auftrag, sich für das Leben dieser Welt einzusetzen, auch ausserhalb ihres Lebensraumes, überall dort, wo es bedroht ist.

- 4.1.6 Die Einzelnen, wo immer sie auch stehen, sollen sich in ihren Freuden und Sorgen von den Seelsorgern und Seelsorgerinnen wie von den Gläubigen angenommen wissen. Eine grosse Aufgabe kommt hier den kirchlich Aktiven eines Quartiers oder eines Wohnblockes zu: An ihnen ist es zuerst, die Augen für das Mitglied der Kirche offen zu halten und ihm den Weg in die Gemeinschaft zu öffnen. Es können sich unter Distanzierten auch Leute finden, die gerne ihr Wissen und Können der Kirche zur Verfügung stellen; die Übertragung von Aufgaben kann so zu einer vertieften Bindung an die Kirche führen.
- 4.1.7 Die Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit sowie der Einsatz für Kranke und Benachteiligte ge-

hört wesentlich zur Diakonie der Kirche. Von dieser Dimension her lassen sich heute auch der Kirche gegenüber eher Distanzierte ansprechen und zu einem Verbleiben in der Kirche und zum Mittragen der finanziellen Lasten ermuntern. Solchen Menschen gegenüber wird die Kirche glaubwürdiger, wenn sie ihren Auftrag ernst nimmt, dorthin zu gehen, wo die Menschen mit ihren Freuden und Sorgen sind, und Anteil daran nimmt, wenn nötig auch durch ein Engagement ihrerseits. Dies soll und darf mit der Hoffnung verbunden sein, dass dadurch Fragen nach dem Glauben und kirchlicher Gemeinschaft bei Distanzierten eine neue Aktualität erhalten.

- 4.1.8 Kirchenaustritte von Fremdsprachigen haben mancherorts ein überdurchschnittliches Mass angenommen. Den meisten fremdsprachigen Mitchristen und Mitchristinnen sind unsere staatskirchenrechtlichen Strukturen, besonders das Kirchensteuerwesen, von Haus aus fremd; in ihrer Heimat wird die kirchliche Tätigkeit vielfach noch über Abgaben für liturgische Handlungen und freiwillige Zuwendungen finanziert. Es ist Aufgabe der Kirchgemeinden und der örtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen, die Seelsorge an Fremdsprachigen genauso zu fördern wie die eigenen Pfarreien und in Zusammenarbeit mit den Fremdsprachigenseelsorgern die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse zu erklären und besonders auf den solidarischen und sozialen Charakter der Kirchensteuer hinzuweisen.
- 4.1.9 Eine wichtige Aufgabe ist heute die Öffentlichkeitsarbeit. Dazu bedarf es der Bemühung der Redaktoren von Pfarrblättern und der kirchlichen Informationsbe-

auftragten auf den verschiedenen Ebenen um eine attraktive und dennoch nicht sensationshungrige Berichterstattung über das Leben in der Kirche sowie um gut gestaltete Beiträge zur religiösen Vertiefung und Weiterbildung. Ebenso wichtig ist ein guter Zugang zu den Verantwortlichen und Mitarbeitenden bei Radio, Fernsehen und nichtkirchlichen Printmedien. Eine offene Information und Berichterstattung über Ereignisse in der Kirche ist heute unverzichtbar geworden. Ebenso ist das Internet zu einem wichtigen Instrument für die Öffentlichkeitsarbeit geworden, das an Bedeutung noch mehr zunehmen wird.

4.2 *Zur Pastoral an den Ausgetretenen*

- 4.2.1 Grundsätzlich hört die Heilssorge der Kirche für einen Getauften mit dessen Kirchenaustritt nicht auf. Das sollen die Ausgetretenen - ohne Aufdringlichkeit, mit Klugheit - auch spüren können. Ziel dieser Heilssorge ist es, jemanden, der aus der Kirche ausgetreten ist, zur vollen Gemeinschaft der Kirche zurückzuführen. Von diesem Grundsatz her sind die Fragen anzugehen, die sich im Zusammenhang mit der Sakramentspendung und mit Beerdigungen stellen.
- 4.2.2 In besonderem Mass muss bei der Taufe gelten, was die Synode 72 zum Taufgespräch sagt: „Falls dieses Gespräch zeigt, dass die Bitte der Eltern nicht dem Glauben, sondern nur der Konvention oder ähnlichen Motiven entspringt, soll man versuchen, ihnen den Zusammenhang der Taufe mit ihrem eigenen Glauben klar zu machen. Sollte das Gespräch ergebnislos ver-

laufen, ist vorderhand von der Taufe abzusehen" (Synode 72 - 11 11.3.4). Hier ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass der Glaube immer auch kirchlicher Glaube ist und dass die Taufe des Kindes - als Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche - von den Eltern ein Ja zur Kirche verlangt. Die Aussage der Synode 72 gilt auch dann, wenn die Eltern erklären, zwar selber nicht mehr der Kirche anzugehören, jedoch für ihr Kind die Aufnahme in die Kirche zu wollen. Ist ein Kind jedoch schon älter und in der Lage, sich über seinen Wunsch getauft zu werden zu äussern, ist seine persönliche Motivation ernst zu nehmen.

4.2.3 Das gilt sinngemäss auch für die Zulassung zur Erstkommunion und Firmung (vgl. Synode 72 - 11 11.4.3). Wo die Eltern zwar ausgetreten sind, für ihre Kinder jedoch den Austritt nicht erklärt haben, soll ein pastorales Gespräch geführt werden, um die Motive abzuklären. Hier ist aber auch besonders darauf zu achten, wie weit das Kind selber für die Erstkommunion oder für die Firmung religiös motiviert ist. Wo Kinder die unmittelbar Betroffenen sind, müssen die pastoralen Aspekte vor den finanziellen den Vorrang haben.

4.2.4 Zunehmend wünschen Schulkinder, die nicht getauft und deren Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, den Religionsunterricht zu besuchen. Dies soll nach Absprache mit den Eltern durchaus möglich sein. Handelt es sich dabei um die Zeit der Vorbereitung zur Erstkommunion, muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine Zulassung zur Erstkommunion ohne Taufe nicht möglich ist. Wünscht das Kind getauft zu werden, ist dies mit dem Kind und den Eltern sorgfältig zu klären.

- 4.2.5 Wenn aus der Kirche Ausgetretene regelmässig Gottesdienste besuchen, soll der Seelsorger, die Seelsorgerin sie in einem Gespräch auf die sozialen Aspekte des Sakraments aufmerksam machen. Denn wer Eucharistie feiert, bekennt sich zur kirchlichen Gemeinschaft und damit auch zur Verpflichtung, sich um die materiellen Bedürfnisse dieser Gemeinschaft zu kümmern.
- 4.2.6 Wenn eine kirchliche Beerdigung für einen aus der Kirche Ausgetretenen verlangt wird, ist zuerst auf die Respektierung des Willens des Verstorbenen zu verweisen; das gilt besonders dann, wenn auch die nächsten Verwandten aus der Kirche ausgetreten sind und bei dieser Entscheid bleiben. Wo hingegen die Angehörigen mit der Kirche verbunden sind, ist es pastoral richtig, bei der Beerdigung zu assistieren, weil es dann in erster Linie darum geht, den Angehörigen in ihrem Leid beizustehen. Dabei ist so weit möglich im Gespräch mit den Angehörigen zu klären, in welcher Form die Beerdigung gestaltet werden soll, um der verstorbenen Person, den Angehörigen und den Pfarremitgliedern möglichst gerecht zu werden. Ein freiwilliges finanzielles Entgelt kann angebracht sein. Es soll jedoch einem sozialen oder kirchlichen Werk zukommen. Von einer eigentlichen Tarifordnung ist abzusehen.
- 4.2.7 Die Erfahrung zeigt, dass ein Gespräch über den Kirchenaustritt gleich nach einer Austrittserklärung weniger fruchtbar und erfolgreich ist als einige Zeit später. Daher sollte nach einer gewissen Zeit mit den Ausgetretenen wenn möglich wieder ein Gespräch geführt werden.

—

